

**Fünfte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Aufnahmen,
Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen
in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe
nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und
Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus
Vom 12. Februar 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 27. November 2020 (GVBl. S. 662), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 30), BS 2126-14, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „hoheitlicher Aufgaben“ die Worte „oder zwingend notwendiger Aufgaben der Versorgung“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „14. Februar 2021“ durch die Angabe „7. März 2021“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „14. Februar 2021“ durch die Angabe „7. März 2021“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird die Angabe „14. Februar 2021“ durch die Angabe „28. Februar 2021“ ersetzt
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Besucherinnen und Besucher“ die Worte „sowie Personen nach § 3 Abs. 4“ eingefügt.
- bb) Die Worte „Personen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie medizinischen“ nach Satz 1 werden gestrichen.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „14. Februar 2021“ durch die Angabe „7. März 2021“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „14. Februar 2021“ durch die Angabe „7. März 2021“ ersetzt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 haben folgenden Personen den Zutritt zur Einrichtung zu untersagen:

 1. Personen, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
 2. Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
 3. Personen, die erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
 4. Personen, die nach § 19 der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. CoBeLVO) vom 8. Januar 2021 (GVBl. S. 7, BS 2126-13) in der jeweils geltenden Fassung eingereist und aufgrund dessen zur Absonderung verpflichtet sind; die Ausnahmen nach § 20 15. CoBeLVO sind nicht anwendbar.“
- 4. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „vom 8. Januar 2021 (GVBl. S. 7, BS 2126-13) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- 5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „14. Februar 2021“ durch die Angabe „7. März 2021“ ersetzt und nach dem Wort „PoC-Antigen-Test“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Personen nach § 3 Abs. 4, die die in Satz 1 genannten Einrichtungen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich aufsuchen, sind beim Betreten der Einrichtung mittels PoC-Antigentest auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-COV-2 zu testen. Das Ergebnis ist der in Satz 2 genannten Person schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung dient an diesem Tag zur Vorlage bei Besuch weiterer Einrichtungen zur Vermeidung einer erneuten Testung am gleichen Tag.“

- b) In Absatz 2 wird nach den Worten „die genannten Personen“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „14. Februar 2021“ durch die Angabe „7. März 2021“ ersetzt und nach dem Wort „PoC-Antigen-Test“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „14. Februar 2021“ durch die Angabe „7. März 2021“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Satz 1 sowie medizinische und therapeutische Kräfte, Fußpflegerinnen und Fußpflegern“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Beschäftigte nach Absatz 1 Satz 1 einer in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Bewohnerinnen oder Bewohnern der Einrichtung haben und sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 12. Februar 2021 in der jeweils geltenden Fassung in Absonderung befunden haben, dürfen die Einrichtung nach Beendigung der Absonderung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigentests

mit negativem Ergebnis betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrundeliegende Abstrichnahme darf

1. im Fall eines PCR-Tests ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am elften Tag der Absonderung,
2. im Fall eines PoC-Antigentests ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am vierzehnten Tag der Absonderung

vorgenommen worden sein.“

f) Absatz 6 wird gestrichen.

6. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „14. Februar 2021“ durch die Angabe „7. März 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 2021 in Kraft.

Mainz, den 12. Februar 2021



Die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie